

Amtliche Bekanntmachung
zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für Maßnahmen der
Wasserrahmenrichtlinie an den Gewässern Schwarze Au und
Süsterbek vom 12.07.2018 im Rahmen eines
Planfeststellungsverfahrens

Der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au - Amelungsbach, Robert-Bosch-Str.21a, 23909 Ratzeburg beantragt gemäß § 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 125, 126 des Landeswassergesetz (LWG) vom 11. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des GVOBl. S. 365 Gesetzes vom 19.03.2010, die wasserrechtliche Genehmigung für die geplanten WRRL-Maßnahmen an der Fließgewässerstrecke der Schwarzen Au und Süsterbek innerhalb von 5 Jahren in mehreren Abschnitten nach Maßgabe der am 30.09.2017 aufgestellten Unterlagen.

Antrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang der beantragten Maßnahmen an der Schwarzen Au und Süsterbek ergeben, liegen in der Zeit

vom 08.10.2018 bis zum 05.11.2018

im Bürgerbüro des Amtes Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1 in 21493 Schwarzenbek während der nachstehenden Öffnungszeiten

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung, öffentlich aus.

Einwendungen gegen die beantragte wasserrechtliche Genehmigung können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist), spätestens bis zum 03.12.2018 beim Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1 in 21493 Schwarzenbek schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zunahme sowie Anschrift des Absenders müssen deutlich lesbar sein.
2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer Genehmigung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz- LWG).
4. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs.6 WHG).
5. dass, wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht

werden können (§ 16 Abs.2 WHG).

Schwarzenbek, den 26.09.2018
Amt Schwarzenbek-Land
- Der Amtsvorsteher -
gez. Klaus Hansen